

# Verordnung

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11. Oktober 2007

Aufgrund von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SmAsZuVO) vom 08. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 69 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) und § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2007 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

- (1) In der Stadt Dippoldiswalde dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. Verkauft werden dürfen Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren sowie frische Milch und Milcherzeugnisse.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.
- (3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag dürfen Verkaufsstellen nach Abs. 1 während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 11. Oktober 2007

Kerndt

Bürgermeister

Siegel